



Friedhof-Reglement

FRIEDHOFREGLEMENT der Gemeinde Reichenburg

(vom 23. Mai 1995)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (FVO/nGS V-608)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1.1

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur Kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Reichenburg.

1.2

Als öffentlicher Friedhof im Sinne von § 5 Absatz 1 der kantonalen Friedhofverordnung wird der Friedhof bei der römisch-katholischen Kirche Reichenburg bezeichnet.

Art. 2 Friedhof

2.1

Auf dem öffentlichen Friedhof können Einwohner der Gemeinde Reichenburg und Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden könnten oder die zur Kirchgemeinde Reichenburg in einer näheren Beziehung standen, beigesetzt werden. Die Beisetzung Auswärtiger bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

2.2

Der Friedhof umfasst die Grabstätten, die Friedhofhalle und die dazugehörenden Anlagen.

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

3.1

Die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

3.2

Die Verwaltung des Friedhofs wird durch eine vom Gemeinderat auf zwei Jahre gewählte Friedhofkommission ausgeübt.

3.3

Die Friedhofskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Pfarrer der Kirchgemeinde Reichenburg nimmt von Amtes wegen in dieser Kommission Einsitz. Die Friedhofskommission führt das Gräberverzeichnis und erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

3.4

Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Friedhofskommission Totengräber, Friedhofabwart, Gärtner und Führer des Leichenwagens sowie deren Stellvertreter. Pflichten und Entschädigungen für ihre Dienstleistungen werden durch spezielle Verträge geregelt.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 4: Anzeigepflicht

4.1

Die Angehörigen der oder des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben jeden Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden, der Meldestelle für Todesfälle unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

4.2

Bei Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung stellt die Meldestelle für Todesfälle die Bestattungsbewilligung aus.

4.3

Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldungen an die kirchlichen Behörden etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

4.4

Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen, oder kann er nicht identifiziert werden, so treffen die zuständigen Amtsstellen sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

Art. 5: Eintrag ins Todesregister

Die Meldestelle leitet die ärztliche Todesbescheinigung an den Zivilstandskreis March weiter zur Beurkundung im Todesregister.

Art. 6 Aufbahrungsstelle

Auf dem Areal des Friedhofes befindet sich die Friedhofhalle. Dort werden die im Gemeindegebiet von Reichenburg Verstorbenen sowie die auswärtig Verstorbenen aufgebahrt, bis sie auf dem Friedhof beigesetzt oder aber an den Ort gebracht werden, wo die Beisetzung stattfindet.

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 7 Friedhofeinteilung

Art. 7: Friedhofeinteilung

7.1

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Einzelgräber für Priester
- b) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder, die das 6. Altersjahr zurückgelegt haben
- c) Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren
- d) Urnengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

7.2

Urnen dürfen auf Wunsch in bereits belegte Einzelgräber der gleichen Familie oder nahe stehender Personen beigesetzt werden, sofern dadurch die für dieses Grab laufende Grabesruhe nicht verlängert wird und die Grabesruhe für Urnengräber gemäss kantonalen Verordnung gewährleistet bleibt.

- a) Die Beisetzung in Einzelgräber ist nur gestattet, wenn die Differenz des Todestages nicht mehr als 10 Jahre beträgt
- b) Die Beisetzung in ein Urnengrab ist nur gestattet, wenn die Differenz des Todestages nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

7.3

Die Ruhestätten für Priester befinden sich an der östlichen Seite der Pfarrkirche beim Haupteingang.

7.4

Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge.

7.5

Die Friedhofkommission hat die Einteilung des gesamten Friedhofes in einem Plan im Massstab 1:100 festzuhalten und denselben dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat beschlossen.

7.6

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.

Blumen und Kränze dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der dafür vorgesehenen Stelle belassen werden. Verwelkte Blumen werden entfernt.

Kerzen und Windlichter dürfen nur an diesem Standort aufgestellt werden.

Art. 8 Grösse der Gräber

Für die Aushebung der Gräber gelten folgende Zentimeterausmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Einzelgräber Erwachsene	190	75	120
Einzelgräber für Kinder bis zu 6 Jahren	100	50	120
Urnengräber	80	60	60

Zwischen den einzelnen Grabstätten muss ein Zwischenraum von 24 cm bestehen.

Art. 9 Gräber- und Urnenkontrolle

9.1

Eine von der Friedhofkommission zu bestimmende Person führt ein Verzeichnis der bestatteten Leichen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Todestag sowie den Tag der Bestattung zu enthalten.

9.2

Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen. Diese Nummer ist in der Gräberkontrolle einzutragen.

IV GRABDENKMÄLER

Art. 10 Allgemeines

10.1

Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

10.2

Die Grabinschrift der Grabdenkmäler hat mindestens den Vor- und Familiennamen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen zu beinhalten.

Art. 11 Erstellung und Unterhalt

11.1

Das Grabdenkmal darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung erstellt werden.

11.2

Bei den Grabdenkmälern sind folgende Höchstmasse einzuhalten:

	Höhe/Länge	Breite	Stärke
Kindergräber	bis 80 cm	bis 35 cm	bis 25 cm
Einzelgräber	bis 110 cm	bis 55 cm	bis 30 cm
Urnengräber	bis 90 cm	bis 45 cm	bis 30 cm
Urnengrabplatten	bis 50 cm l	bis 45 cm	bis 30 cm

11.3

Für das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf es der Zustimmung der Friedhofkommission; gegen die Ablehnung des Gesuchs kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Gesuch ist mit Zeichnung Massstab 1:10 im Doppel einzureichen, unter Angabe des Materials, der Masse und des Namens des Erstellers. Für die Prüfung wird keine Gebühr erhoben.

11.4

Es dürfen nur Natursteine, Schmiedeisen, Holz und Bronze verwendet werden. Schwarze Grabsteine sind im Hinblick auf eine ruhig wirkende Gestaltung des Friedhofs nicht zulässig.

11.5

Die Erstellung eines Grabdenkmales ist fachmännisch auszuführen. Die Denkmäler müssen in gerader Linie versetzt werden, wobei die Abstände der Plattenwege einzuhalten sind. Bei Senkungen oder Verschiebungen müssen die Denkmäler in die korrekte Lage zurückversetzt werden.

Art. 12 Bepflanzung

12.1

Pflege und Instandstellung der Grabstätten obliegt den Angehörigen. Die Bepflanzung des Grabfeldes soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verdorrte Pflanzen und verwelkte Blumen sind in den dafür vorgesehenen Abfallmulden zu deponieren.

12.2

Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen des Verstorbenen durch die Friedhofkommission eine Frist zur gehörigen Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission die Instandstellung des Grabdenkmals sowie die Bepflanzung des Grabfeldes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.

12.3

Für die Besorgung der Gräber Verstorbener, welche keine Angehörigen hinterlassen haben, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag für den Unterhalt erheben.

12.4

Ist der Verstorbene mittellos verschieden und sind dessen Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 13 Friedhofsordnung

13.1

Untersagt sind:

- a) Unbefugtes Befahren des Friedhofes
- b) Jegliche Ruhestörung auf dem Friedhof während Bestattungen (auch in der nächsten Umgebung)
- c) Das Spielen der Kinder auf dem Friedhof
- d) Beschädigen oder Entwenden von Pflanzen, Grabdenkmälern, usw.
- e) Das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof (mit Ausnahme der Begleithunde von Behinderten)
- f) Jede Verunreinigung des Friedhofes

13.2

Für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

V. BESTATTUNGS- UND GRABKOSTEN

Art. 14

14.1

Für die Aufbahrung, Bestattung sowie Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten durch die Gemeinde ist von den Angehörigen eine Gebühr zu entrichten. In diesem Rahmen dürfen von Auswärtigen höhere Gebühren als von Gemeindeeinwohnern bzw. auch dort Gebühren erhoben werden, wo sie den Gemeindeeinwohnern erlassen werden.

14.2

Bei Verstorbenen ohne Angehörige erhebt der Gemeinderat die Gebühr zulasten des Nachlasses.

14.3

Bei mittellosen verstorbenen Gemeindeeinwohnern gehen die Gebühren zulasten der Gemeinde.

VI. GRABVORBEHALTE

Art. 15

Grabvorbehalte werden nicht bewilligt (z.B. Wünsche betreffend Dauer der Grabesruhe, Platzierung der Grabstätte, usw.).

VII. GRABÖFFNUNGEN

Art. 16 Grabesruhe

Für die Grabesruhe und die Exhumation gelten die Bestimmungen in §§ 19 und 20 FVO.

Art. 17 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen beim Gemeinderat beantragen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von 3 Monaten zur Entfernung der Grabdenkmäler sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

18.2

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse bestraft.

18.3

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

18.4

Das Friedhofreglement vom 25.11.1982 wird aufgehoben.

18.5

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995

Reichenburg, 16. Juli 1995

Gemeinderat Reichenburg
Der Gemeindepräsident:
Hans Schirmer

Der Gemeindeschreiber-Stv.:
Roland Bamert

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1285 vom 2. August 1995

Schwyz, 2. August 1995
Der Landammann:
Dr. iur. Egon Bruhin

Der Staatsschreiber:
lic. iur. Peter Gander

Ergänzungen bzw. Änderungen beraten an der Gemeindeversammlung vom 7. April 2004 und angenommen in der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004.

Reichenburg, 16. Mai 2004

Gemeinderat Reichenburg
Der Gemeindepräsident:
Josef Oetiker

Der Gemeindeschreiber:
Klaus Kistler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1130 vom 24. August 2004, bzw. mit RRB Nr. 1595 vom 23. November 2004

Schwyz, 23. November 2004
Der Landammann:
Kurt Zibung

Der Staatsschreiber:
Peter Gander

Gemeinde Reichenburg

Gebührenordnung zum Friedhofreglement vom 23. Mai 1995

Gemäss Friedhofreglement, Art. 18.3, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif, gültig ab Inkrafttreten des Friedhofreglementes:

Art. 1

Unter Gemeindegänger versteht diese Ordnung sämtliche in der politischen Gemeinde Reichenburg registrierten Einwohner.

Art. 2: Gebühren

	Gemeindegänger	Auswärtige
2.1 Aufbahrung	kostenlos	Fr. 60.00
2.2 Erdbestattung	kostenlos	Fr. 950.00
2.3 Urnenbestattung	kostenlos	Fr. 450.00
2.4 Bestattung Gemeinschaftsgrab	kostenlos	Fr. 200.00
2.5 Grabmiete		
Miete für Belegung eines Einzelgrabes		
Erdbestattung	kostenlos	Fr. 1'000.00
Urnenbestattung	kostenlos	Fr. 500.00
Miete für Belegung Gemeinschaftsgrab	kostenlos	kostenlos
2.6 Grabunterhalt		
Abonnement für Bepflanzung (zweimal jährlich) und Unterhalt des Grabes:		
Einzelgrab (20 Jahre)	Fr. 5'000.00	
Urnengrab (10 Jahre)	Fr. 2'000.00	
Einmaliger Beitrag Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 300.00